

# **GESETZESENTWURF ZUR FOERDERUNG DER NUTZUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN, ALTERNATIVEN ENERGIEQUELLEN UND BIO-BRENNSTOFFEN**

## **Kapitel eins**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1. Dieses Gesetz regelt die öffentlichen Verhältnisse, verbunden mit der Förderung und der Nutzung von Elektro- und Wärmeenergie und/oder Energie zur Kühlung erneuerbarer Energiequellen (EEQ) und alternativer Energiequellen (AEQ), sowie der Erzeugung und den Verbrauch von Bio-Brennstoffen und anderer erneuerbaren Brennstoffen im Verkehrssektor.

Art. 2. Zweck des Gesetzes ist

1. Die Förderung der Entwicklung und der Nutzung von Technologien zur Erzeugung von Strom und Energieversorgung aus EEQ und AEQ;
2. Die Förderung der Entwicklung und der Nutzung von Technologien zur Erzeugung und Nutzung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im öffentlichen Transport;
3. Diversifizierung der Energielieferungen;
4. Verringerung der Ausgaben für Import von Energieressourcen und Energie;
5. Erhöhung der Kapazität der kleinen und mittleren Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EEQ und AEQ und der Anlagen zur Erzeugung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen;
6. Umweltschutz;
7. Schaffung von Voraussetzungen zum Erreichen einer stabilen örtlichen und regionalen Entwicklung.

Art. 3. Die Zwecke des Gesetzes werden erreicht durch:

1. Einführung von Wirtschafts- und Finanzmechanismen zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus EEQ und AEQ, sowie zur Erzeugung und Nutzung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im öffentlichen Transport;
2. Regelung der Rechte und Pflichten der Organe der Exekutive und der kommunalen Selbstverwaltung bei der Durchführung der staatlichen Politik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus EEQ und AEQ, sowie zur Erzeugung von Strom aus Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen;
3. Entwicklung eines nationalen öffentlichen Informationssystems:
  - a) Über die zur Verfügung stehenden Ressourcen der EEQ und AEQ, Bio-Brennstoffe und andere erneuerbare Brennstoffe;
  - b) Für die Erzeuger von Energie aus EEQ und AEQ;
  - c) Für die Erzeuger von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen.

## **Kapitel zwei**

## **STAATLICHE POLITIK ZUR FÖRDERUNG DER NUTZUNG VON EEQ UND AEQ, BIO-BRENNSTOFFEN UND ANDEREN ERNEUERBAREN BRENNSTOFFEN**

Art.4. (1) Der Ministerrat:

1. bestimmt die staatliche Politik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung der Energie aus EEQ, AEQ sowie die Erzeugung und Nutzung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen;
2. beschließt nationale Indikativziele zur Förderung der Nutzung von Energie aus EEQ, setzt die Fristen zum Erreichen derselben.

(2) Zum Erreichen der nationalen Indikativziele beschließt der Ministerrat nationale lang- und kurzfristige Förderprogramme, die Maßnahmen zum Erreichen der Ziele im Abs.1 P.2 enthalten.

(3) Zum Erreichen der nationalen Indikativziele beschließt der Ministerrat nationale lang- und kurzfristige Programme zur Förderung der Nutzung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor, die Maßnahmen zum Erreichen der Ziele im Abs. 1 P.3 enthalten.

Art. 5. Der Minister der Wirtschaft und Energetik:

1. führt die staatliche Politik zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus EEQ und AEQ sowie die Erzeugung und Nutzung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor;
2. entwickelt und legt dem Ministerrat nationale Indikativziele zur Förderung der Nutzung von Energie aus EEQ zur Abstimmung vor, und fertigt Jahresberichte über das Erreichen der Ziele, die ebenso den Grad der Übereinstimmung der ergriffenen Maßnahmen mit den Verpflichtungen zur Vermeidung von Klimaänderungen anzeigen, sowie die Maßnahmen zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit der Ursprungszertifikate nach Art. 20;
3. entwickelt und legt dem Ministerrat nationale Indikativziele zur Förderung der Nutzung von Bio-Brennstoffen im Transportsektor zur Abstimmung vor;
4. entwickelt und legt dem Ministerrat nationale lang- und kurzfristige Programme zur Förderung der Nutzung von EEQ zur Abstimmung vor und kontrolliert deren Erfüllung;
5. entwickelt und legt dem Ministerrat nationale lang- und kurzfristige Programme zur Förderung der Nutzung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor zur Abstimmung vor und kontrolliert deren Erfüllung;
6. billigt Programme zur Förderung der AEQ;
7. sammelt und speichert Information über die Nutzung von EEQ, AEQ und Bio-Brennstoffen;
8. organisiert die Gründung und die Unterhaltung des nationalen öffentlichen Informationssystems gem. Art.3, P. 3;
9. stellt den zuständigen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft die Information zur Verfügung, die nach der Verordnung im Art. 9, Abs.4 des Energiegesetzes (EG) in der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist;
10. organisiert das Popularisieren der Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von Energie aus EEQ und AEQ, sowie des Verbrauchs von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor;

11. wirkt zusammen mit Organisationen außerhalb der Regierung bei der Durchführung der Politik zur Förderung der Nutzung von EEQ, AEQ und zur Förderung des Verbrauchs von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor.

**Art. 6 Die Gebietsverwalter:**

1. gewährleistet die Durchführung der staatlichen Politik zur Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs der Energie aus EEQ, AEQ und der Erzeugung und des Verbrauchs von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor auf dem Territorium des Gebiets;
2. koordinieren die Tätigkeiten im Zusammenhang der Durchführung der Politik zur Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs der Energie aus EEQ, AEQ und der Erzeugung und des Verbrauchs von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor unter den Gemeinden auf dem Territorium des Gebiets;
3. stellen dem Minister der Wirtschaft und der Energetik die Information über die Erfüllung der Programme im Art. 9, P. 1 auf dem Territorium des Gebiets zur Verfügung;
4. organisieren auf dem Territorium des Gebiets die Aktualisierung und die Unterhaltung des öffentlichen Informationssystems gem. Art. 3, P.3.

**Art. 7. Die Buergermeister der Gemeinden:**

1. entwickeln und legen den Gemeinderäten lang- und kurzfristige Programme der Gemeinde zur Förderung der Nutzung von EEQ, AEQ und des Verbrauchs von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor zur Abstimmung vor und kontrollieren derer Erfüllung;
2. erarbeiten und wenden je nach den spezifischen Bedingungen jeder Gemeinde Schemata zur Förderung der Nutzung von EEQ, AEQ und Bio-Brennstoffen an;
3. organisieren unter den Bürgern der jeweiligen Gemeinde entsprechend den nationalen Programmen zur Förderung der Nutzung von EEQ, AEQ und Bio-Brennstoffen im Transportsektor Info-Kampagnen;
4. stellen den Gebietsverwaltern Information über die Erfüllung der Programme nach P.1 zur Verfügung;
5. organisieren auf dem Territorium der Gemeinde die Aktualisierung und die Unterhaltung des öffentlichen Informationssystems nach Art. 3, P. 3.

**Kapitel drei**  
**ERZEUGUNG VON ENERGIE AUS EEQ UND AEQ**  
**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

Art. 8. Die Errichtung von Energieanlagen zur Erzeugung von Energie aus EEQ und AEQ erfolgt nach Erarbeitung von Investitionsanalysen laut der Verordnung im Art. 83, Abs.3 des EG, wessen unzertrennlicher Teil die Berichte mit Angaben zu dem aktuellen und erwarteten Potential der Ressource darstellen.

Art. 9. Die Erzeugung der Energie aus EEQ und AEQ wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren gefördert:

1. die Charakteristiken der verschiedenen Arten von EEQ und AEQ und die Technologien zur Erzeugung von Elektroenergie;
2. die Prinzipien des Energiemarktes;
3. den Energieerzeugern soll mindestens einen äquivalenten Effekt von Präferenzbehandlung im Hinblick auf deren Einnahmen pro erzeugte Einheit elektrischer Energie gewährleistet werden, wenn die Mechanismen zur Förderung der Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Energiequellen geändert werden sollten.

## **Abschnitt II**

### **Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus EEQ**

Art. 10. Die nationalen Indikativziele zum Verbrauch elektrischer Energie aus EEQ werden als Prozentanteil vom Jahresbruttoverbrauch der elektrischen Energie für die nächsten 10 Jahre im Land bestimmt. Der genaue Prozentanteil wird vom Ministerrat auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und Energetik festgelegt, und wird alle fünf Jahre aktualisiert.

Art. 11. (1) Der Minister der Wirtschaft und Energetik legt dem Ministerrat jedes Jahr bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Bericht über die Erfüllung der Indikativziele im Art. 10 vor.

(2) Der Bericht im Abs.1 enthält eine Abrechnung und eine Analyse der Erfüllung der Maßnahmen zum Erreichen der Indikativziele zum Verbrauch elektrischer Energie aus EEQ, die in den Programmen im Art. 5, P.4 vorgesehen sind.

(3) Der Minister der Wirtschaft und der Energetik veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums der Wirtschaft und Energetik den vom Ministerrat gebilligten Bericht im Abs. 1.

## **Abschnitt III**

### **Rechte und Pflichten der Beteiligten am Markt der Energie aus EEQ und AEQ**

Art. 12 (1) Der Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilungsnetzbetreiber stellen in ihren jährlichen Investitions- und Renovierungsprogrammen Mitteln für die Entwicklung der Netze bereit, verbunden mit der Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus EEQ und AEQ.

(2) Der Übertragungsnetzbetreiber und/oder die Verteilungsnetzbetreiber schließen vorrangig jeden Erzeuger von elektrischer Energie aus EEQ und AEQ auf dessen Antrag an, der den spezifischen Anforderungen zum Netzanschluss entspricht, die in der Verordnung nach Art. 116, Abs.7 des EG vorgesehen sind.

(3) Der Übertragungsnetzbetreiber benachrichtigt schriftlich innerhalb von 90 Kalendertagen den Erzeuger hinsichtlich der Bedingungen und der Frist, in der das Energieobjekt an das Netz angeschlossen wird. Die Frist für den Anschluss des Energieobjektes darf nicht länger als 3 Jahre ab Eingangsdatum des Antrags nach Abs.2 sein.

(4) Die Verteilungsnetzbetreiber benachrichtigen schriftlich innerhalb von 90 Kalendertagen den Erzeuger hinsichtlich der Bedingungen und der Frist, in der das Energieobjekt an das Netz angeschlossen wird. Die Frist für den Anschluss

des Energieobjektes darf nicht länger als 3 Jahre ab Eingangsdatum des Antrags nach Abs.2 sein.

Art. 13 (1) Die Verpflichtung zum Anschluss eines Erzeugers von elektrischer Energie aus EEQ und AEQ entsteht für den Übertragungsnetzbetreiber oder für den jeweiligen Verteilungsnetzbetreiber, der dem Energieobjekt am nächsten gelegen ist.

(2) Die Eigentums Grenzen der elektrischen Anlagen und den Standort der Mitteln für die Handelsmessung werden laut den Anforderungen der Verordnung nach Art. 116, Abs. 7 des EG und den Regeln nach Art. 83, Abs. 1, P. 6 des EG bestimmt. Wenn der Anschlussort mit den Eigentums Grenzen der technischen Anlagen nicht zusammenfällt, finden die Bestimmungen der Verordnung nach Art. 116, Abs. 5 des EG Anwendung.

Art. 14 (1) Die Kosten des Erzeugers für den Anschluss des Energieobjektes an das jeweilige Netz bis zur Eigentums Grenze der technischen Anlagen, trägt der Erzeuger.

(2) Die Kosten des Erzeugers für den Anschluss des Energieobjektes an das jeweilige Netz von der Eigentums Grenze der technischen Anlagen bis zum Anschlusspunkt/Anschlusspunkten trägt der Übertragungsnetzbetreiber oder der jeweilige Verteilungsnetzbetreiber, wobei der Erzeuger verpflichtet ist, eine gem. der Verordnung nach Art. 36, Abs. 3 des EG bestimmten Anschlussgebühr zu zahlen.

(3) Der Erzeuger kann mit Zustimmung des Übertragungsnetzbetreibers oder des jeweiligen Verteilungsnetzbetreibers das Projektieren und Errichten der Anschlussanlagen von der Eigentums Grenze der technischen Anlage bis zum Anschlusspunkt übernehmen. Das Eigentumsrecht auf die so errichteten Anlagen wird entgeltlich auf den Übertragungsnetzbetreiber oder den jeweiligen Verteilungsnetzbetreiber übertragen. Das erfolgt zu einem gem. der Verordnung nach Art. 36 Abs. 3 des EG bestimmten Preis.

(4) Die Kosten für die Rekonstruktion des Übertragungs- und/oder des Verteilungsnetzes, verbunden mit dem Anschluss des Energieobjektes der Erzeuger gem. Art.12, Abs. 2, trägt der Übertragungsnetzbetreiber, respektiv der Verteilungsnetzbetreiber.

Art. 15 (1) Der öffentliche Anbieter, respektiv die Endlieferanten, kaufen die gesamte Menge elektrische Energie auf, für die ein Zertifikat gem. der Verordnung nach Art. 18, Abs. 3 ausgestellt ist, jedoch mit Ausnahme der Mengen, für die der Erzeuger nach der Ordnung im Kapitel neun des EG Verträge abgeschlossen hat oder mit denen er sich am balancierenden Markt beteiligt, sowie ausgenommen der Energiemenge für den Eigenverbrauch.

(2) Der öffentliche Anbieter, respektiv die Endlieferanten, kaufen die elektrische Energie aus EEQ, mit Ausnahme der Energie aus den Wasserkraft mit installierter Leistung über 10 MW, zu Präferenzpreisen nach der Verordnung gem. Art. 36, Abs. 3 des EG auf.

Art. 16 (1) Der öffentliche Anbieter, respektiv die Endlieferanten kaufen die gesamte Menge elektrische Energie aus EEQ auf, die auf kombinierte Weise erzeugt worden ist, jedoch mit Ausnahme der Mengen für den Eigenverbrauch des Erzeugers oder über die er nach der Ordnung im Kapitel neun des EG Verträge

abgeschlossen hat oder mit denen er sich am balancierenden Markt beteiligt. Der Einkauf erfolgt zu Preisen, die nach der Ordnung der jeweiligen Verordnung gem. Art. 36, Abs. 3 des EG bestimmt sind.

(2) Der Erzeuger von elektrischer Energie aus EEQ auf kombinierte Weise kann die von ihm erzeugte Energie zu einem der unten angegebenen Präferenzpreisen verkaufen:

1. Präferenzpreis für den Einkauf elektrischer Energie aus EEQ, gem. Art. 15, Abs.2 , oder
2. Präferenzpreis für den Einkauf elektrischer Energie aus kombinierter Erzeugung von Elektro- und Wärmeenergie, gem. Art 162, Abs. 2 des EG.

Art. 17. Der öffentliche Lieferant, respektiv die Endlieferanten, kaufen die bei kombinierter Verbrennung von EEQ und nicht-erneuerbaren Energiequellen erzeugte elektrische Energie auf, entsprechend dem Anteil der eingesetzten EEQ, zu Preisen, die nach der Verordnung gem. Art. 36, Abs. 3 des EG bestimmt sind.

Art. 18 (1) Der staatliche Ausschuss für Energie- und Wasserüberwachung (SAEWÜ) stellt den Erzeugern Zertifikate über den Ursprung der Energie aus EEQ aus, die nachstehend „Ursprungszertifikate“ genannt werden.

(2) Der staatliche Ausschuss für Energie- und Wasserüberwachung erkennt nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit die von den zuständigen Organen anderer EU-Mitgliedsstaaten ausgestellten Ursprungszertifikate an.

(3) Die Form, der Inhalt, die Bedingungen und die Ordnung, nach der die Ursprungszertifikate ausgestellt werden, wird auf Grund einer Verordnung des Ministerrates auf Vorschlag des SAEWU geregelt.

#### **Abschnitt IV Vergütung für Strom aus EEQ**

Art. 19. (1) Der staatliche Ausschuss für Energie- und Wasserüberwachung bestimmt die Präferenzpreise für den Verkauf von Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen ist, ausgenommen der Wasserkraftwerke mit einer Leistung über 10 MW.

(2) Der Präferenzpreis nach Abs. 1 des aus EEQ gewonnenen Stroms beträgt 70 Prozent vom durchschnittlichen Verkaufspreis der öffentlichen oder der Endlieferanten im Vorjahr, plus ein Zusatz, der vom SAEWU nach bestimmten Kriterien in Abhängigkeit von der Art der ursprünglichen Energiequelle laut der jeweiligen Verordnung nach Art. 36, Abs. 3 des EG ermittelt wird

### **Kapitel vier FÖRDERUNG DER NUTZUNG VON BIO-BRENNSTOFFEN UND ANDEREN ERNEUERBAREN BRENNSTOFFEN IM TRANSPORTSEKTOR**

#### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 20 (1) Die Bio-Brennstoffe finden im Transportsektor entweder rein oder in Mischungen als Bestandteile von flüssigen Brennstoffen auf Oelbasis für Verbrennungsmotoren Anwendung.

(2) Der Verbrauch von Bio-Brennstoffen wird gefördert bei:

1. der Bestimmung der nationalen Indikativziele zur Förderung der Nutzung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor;
2. Sicherung einer effizienten Arbeit der Verbrennungsmotoren unter Einhaltung der technischen und Qualitätsnormen bei der Gewinnung von Bio-Brennstoffen;
3. stabiler Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft;
4. Reduzierung des Schadstoffgehalts in den Abgasen des Transports.

Art. 21. (1) Die nationalen Indikativziele zur Förderung der Nutzung von Bio-Brennstoffen und anderen erneuerbaren Brennstoffen im Transportsektor werden vom Ministerrat auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft und der Energetik als minimalen Anteil vom Jahresverbrauch an Benzin- und Dieseltreibstoffe bestimmt.

(2) Der Minister der Wirtschaft und Energetik legt jedes Jahr bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres dem Ministerrat einen Bericht über die Erfüllung der Indikativziele nach Abs. 1.

(3) Der Bericht nach Abs.2 enthält eine Abrechnung und eine Analyse der Erfüllung der Maßnahmen zum Erreichen der Indikativziele zur Förderung der Nutzung der Bio-Brennstoffen und erneuerbarer Brennstoffe im Transportsektor, die in den Programmen nach Art. 5, P. 5 vorgesehen sind.

(4) Der Minister der Wirtschaft und der Energetik veröffentlicht auf der Internet-Seite des Ministeriums der Wirtschaft und der Energetik den vom Ministerrat gebilligten Bericht nach Abs. 2.

## **Abschnitt II**

### **Anforderungen an die Qualität, die Kontrolle und die Vermarktung der Bio-Brennstoffe und ihre Mischungen**

Art. 22. Die Hersteller und die Einführer von flüssigen Brennstoffen für den Bedarf des Transports bieten auf dem Markt Brennstoffe auf Ölbasis an, die prozentanteilig Bio-Brennstoffe enthalten. Das Mischungsverhältnis wird in der Verordnung nach Art. 8, Abs. 1 Immissionsschutzgesetz (IschG) festgelegt.

Art. 23. Die Mischung der Bio-Brennstoffe mit flüssigen Brennstoffen auf Ölbasis und ihr Anbieten auf dem Markt erfolgt nur in so genannten Steuerlager, die nach der Ordnung des Gesetzes über die Akzisen und die Steuerlager lizenziert sind.

Art. 24. Die technischen und Qualitätsanforderungen an die Bio-Brennstoffe und deren Mischungen mit flüssigen Brennstoffen auf Ölbasis, sowie die Bedingungen und die Ordnung derer Überwachung werden in der Verordnung nach Art. 8, Abs. 1 des IschG bestimmt.

Art. 25. Die Qualitätskontrolle der Bio-Brennstoffe und derer Mischungen mit flüssigen Brennstoffen auf OÖlbasis wird von dem Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für metrologische und technische Überwachung durch die Hauptdirektion „Qualitätskontrolle der flüssigen Brennstoffe“ unter Einhaltung der Bestimmungen des IschG durchgeführt.

**Kapitel fünf**  
**AUSKUNFTSPFLICHT ZUR INFORMATION ÜBER DIE MENGE  
DER AUS EEQ, AEQ UND DEN BIO-BRENNSTOFFEN  
ERZEUGTE ENERGIE**

Art. 26. (1) Der öffentliche Lieferant und die Endlieferanten haben Auskunftspflicht hinsichtlich der auf- und verkauften Mengen Energie aus EEQ und AEQ. Die Information ist nach Quellen geordnet abzugeben.

(2) Der Inhalt, die Bedingungen und die Ordnung, wie die Information nach Abs. 1 abzugeben ist, wird in Verordnung des Ministers der Wirtschaft und Energetik festgelegt.

Art. 27 (1) Jeder Erzeuger von Energie auf kombinierte Weise aus EEQ, einschließlich für den Eigenbedarf, stellt Information über die erzeugten Mengen elektro- und Wärmeenergie gem. der Verordnung nach Art. 26, Abs. 2 bereit.

(2) Die Abrechnung der Mengen der auf kombinierte Weise erzeugte Energie aus EEQ, erfolgt gem. der Verordnung nach Art. 162, Abs.3 des EG.

Art. 28. Jeder Erzeuger von Energie aus kombinierter Verbrennung von Biomasse und nicht-erneuerbaren Energiequellen, einschließlich für den Eigenbedarf, stellt Information über die Menge der aus Biomasse erzeugte Energie und die tatsächliche Menge und die Menge der eingesetzten Biomasse gem. der Verordnung nach Art. 26, Abs. 2 bereit.

Art. 29. Jeder Erzeuger von Wärmeenergie und/oder Energie zur Kühlung von EEQ, einschließlich für den Eigenbedarf, stellt Information über die Menge der erzeugten Energie nach Art. 26.Abs. 2.

Art. 30. Jeder Erzeuger von Bio-Brennstoffen, einschließlich für den Eigenbedarf, stellt Information über die Menge der erzeugten und auf dem Markt vertriebenen Bio-Brennstoffen in jeder Form gem. der Verordnung nach Art. 26, Abs. 2.

**Kapitel sechs**

**ADMINISTRATIVE STRAFMASSNAHMEN**

Art. 31. Dem Gebietsverwalter oder dem Buergermeister der Gemeinde, der das Organisieren der Unterhaltung eines öffentlichen Informationssystems im Sinne des Art. 6, P.4 , respektiv im Sinne des Art. 7, P.5 unterlässt, wird eine Geldstrafe in Hohe von 1000 BGN auferlegt.

Art. 32. Dem Gebietsverwalter oder dem Buergermeister der Gemeinde, der dem Minister der Wirtschaft und der Energetik, respektiv dem Gebietsverwalter, keine Information über die Erfüllung der Programme gem. Art. 7, P. 1 bereitstellt, wird eine Geldstrafe in Hohe von 1000 BGN auferlegt.

Art. 33. (1) Dem Energieunternehmen, das seine Pflicht zum vorrangigen Anschluss der Erzeuger von Elektroenergie im Sinne des Art. 12, Abs.2 nicht erfüllt, wird eine Vermögensstrafe in Höhe von 30 000 BGN auferlegt.

(2) Dem Energieunternehmen, das nicht fristgemäß die Erzeuger von Elektroenergie im Sinne von Art. 12, Abs. 3 und 4 anschließt, wird eine Vermögensstrafe in Höhe von 30 000 BGN verhängt.

(3) Bei wiederholtem Verstoß gem. Abs. 1 und 2 wird die Höhe der Vermögensstrafe verdreifacht, errechnet nach dem maximalen Betrag der Strafe gem. Abs.1.

Art. 34 (1) Dem öffentlichen Lieferanten, respektiv den Endversorgern, die ihrer Verpflichtung gem. Art. 15-17 nicht nachkommen, wird eine Vermögensstrafe in Höhe von 7000 bis 20 000 BGN verhängt.

(2) Bei wiederholter Verletzung der Verpflichtung gem. Abs. 1 wird die Vermögensstrafe verdreifacht, errechnet nach dem maximalen Betrag der Strafe gem. Art.1.

Art. 35. (1) Dem Erzeuger, der die Information gem. den Bestimmungen im Kapitel fünf nicht bereitstellt, wird eine Vermögensstrafe in Höhe von 2000 BGN auferlegt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen Abs.1 wird die Vermögensstrafe verdreifacht, errechnet nach dem maximalen Betrag der Strafe gem. Abs. 1.

Art. 36. (1) Dem öffentlichen Lieferanten und den Endversorgern, die die Information gem. den Bestimmungen im Kapitel fünf nicht bereitstellen, wird eine Vermögensstrafe in Höhe von 2000 BGN auferlegt.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen Abs.1 wird die Vermögensstrafe verdreifacht, errechnet nach dem maximalen Betrag der Strafe gem. Abs. 1.

Art. 37. (1) Die Verwaltungsakten, mit denen administrative Verstöße im Sinne dieses Gesetzes festgestellt werden, werden durch vom Minister der Wirtschaft und Energetik bestellten Amtsträger erlassen.

(2) Die Strafverordnungen nach diesem Gesetz werden vom Minister der Wirtschaft und Energetik oder von einem von ihm dazu ermächtigten Amtsträger erlassen.

(3) Die Feststellung der Verstöße, der Erlass, die Anfechtung und die Erfüllung der Strafverordnungen werden unter den Bedingungen und der Ordnung des Gesetzes über die Verwaltungsverletzungen und –strafen ausgeführt.

(4) Bis zum Erlass der Strafverordnung kann der durch die Verwaltungsverletzung Betroffene nach der allgemeinen Gerichtsordnung eine Klage zu Entschädigung der somit erlittenen Schäden erheben.

### **Zusätzliche Bestimmungen**

Paragr. 1 Im Sinne dieses Gesetzes:

1. sind unter "erneuerbaren Energiequellen" ("EEQ") die Sonnen-, Wind-, Wasserenergie und die Geothermie, einschließlich der Wellen- und der Gezeitenenergie zu verstehen, die sich bei der Nutzung ohne sichtbare Ausschöpfung erneuern, sowie die Energie aus der Abfallwärme, die Energie aus Biomasse, darunter Biogas und Energie von Abfällen aus Haushalten und Industrie.
2. sind unter „alternativen Energiequellen“ („AEQ“) Wasserstoff, Abfallprodukte aus den technologischen Prozessen und andere zu verstehen.

3. sind unter „Bio-Brennstoffen“ flüssige oder gasförmige aus Biomasse gewonnenen Brennstoffe für den Transportsektor zu verstehen. Als Bio-Brennstoffe gelten zumindest folgende Erzeugnisse:

a/ „Bioethanol“: das aus Biomasse oder anderen biologisch abbaubaren Anteilen von Abfällen gewonnen ist, und das dazu bestimmt ist und geeignet ist, als Bio-Brennstoff eingesetzt zu werden;

b/ „Bio- Diesel“ : Methylester, gewonnen aus pflanzlichen und tierischen Fetten, mit der Eigenschaft des Dieselmotors, das dazu bestimmt und geeignet ist, als Bio-Brennstoff verwendet zu werden;

c/ „Biogas“: gasförmiger Brennstoff, gewonnen aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Anteilen von Abfällen, der durch Reinigung Erdgasqualität erreichen kann . Der Biogas ist auch zur Verwendung als Bio-Brennstoff bestimmt;

d/ „Biomethanol“: Methanol, gewonnen aus Biomasse, bestimmt zur Anwendung als Bio-Brennstoff;

e/ „Bio-Dimethylether“: Dimethylether, gewonnen aus Biomasse, bestimmt zur Anwendung als Bio-Brennstoff;

f/ „Bio-Ethyl-tertiär-Butylether (Bio-ETBE)“: ETBE, gewonnen auf der Grundlage des Bio-Ethanol, wobei der Volumenprozentanteil des Bio-ETBE, errechnet als Bio-Brennstoff, 47 beträgt;

g/ „Bio-Methyl-tertiär- Butylether (Bio-MTBE)“: Brennstoff, hergestellt auf der Grundlage von Biomethanol, wobei der Volumenprozentanteil des Bio-MTBE, errechnet als Bio-Brennstoff, 36 beträgt;

h/ „Synthetische Bio-Brennstoffe“: synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische, die aus Biomasse gewonnen wurden;

i/ „Biowasserstoff“: Wasserstoff, der aus Biomasse und/oder aus biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen hergestellt wird und für die Verwendung als Bio-Brennstoff bestimmt ist;

j/ „ Reines Pflanzenöl“ : Öl, das durch Pressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Oelkörnern gewonnen wird, roh oder raffiniert, jedoch chemisch unverändert , sofern es für den betreffenden Motortyp geeignet ist und die entsprechenden Emissionsanforderungen erfüllt.

4. Die Bio-Brennstoffe gem. P. 2 werden auf dem Markt in folgender Form bereitgestellt:

A/ „rein“ – reine Bio-Brennstoffe oder Bio-Brennstoffe, die einen hohen Gehalt in den flüssigen Brennstoffen haben, in Einklang mit den besonderen Qualitätsnormen für Verkehrsanwendungen;

B/ „Mischungen“ – Mischungen von Bio-Brennstoffen und flüssigen Brennstoffen nach den Qualitätsanforderungen für die Brennstoffe auf Oelbasis, die in den technischen Spezifikationen für Benzin-Kraftstoffe (Bulgarische Staatliche technische Norm EN 228) und Diesel-Kraftstoffe für Dieselmotoren (Bulgarische Staatliche technische Norm En 590) angegeben sind, wo der Anteil des Bio-Brennstoffes 5% beträgt;

C/ „Derivate von Bio-Brennstoffen“ sind flüssige Brennstoffe, gewonnen aus Bio-Brennstoffen, dessen Biokraftstoffprozentatz mindestens 47 beträgt.

5. „Biomasse“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalt, die als Brennstoff verwendet werden können, sowie folgende Abfälle, die als Brennstoff verwendet werden:

a/ pflanzliche Abfälle der Land- und Forstwirtschaft;

- b/ pflanzliche Abfälle der Nahrungsmittelindustrie, wenn die dabei generierte Wärme weiter verwendet wird;
  - c/ pflanzliche Abfälle bei der Pulpaherstellung aus Holz und bei der Papierherstellung aus Pulpa, wenn diese gemeinsam am Ort der Produktion verbrannt werden und die dabei generierte Wärme weiter verwendet wird;
  - d/Korkabfälle;
  - e/ Holzabfälle, ausgenommen der halogenen organischen Verbindungen oder Schwermetalle;
  - f/Bodensätze der Kläranlagen ;
  - h/ (neu – Staatsblatt, Nummer 74/2006) tierische Substanzen.
6. „andere erneuerbare Brennstoffe“ sind erneuerbare Brennstoffe, die keine Bio-Brennstoffe sind, gewonnen aus EEQ und verwendet im Verkehrssektor.
  7. „Energiegehalt“ ist der untere Heizwert eines Brennstoffes.
  8. „elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energiequelle erzeugt ist“, ist die Elektrizität, die durch Anlagen erzeugt wird, die nur erneuerbare Energieträger verwenden, sowie der Teil der elektrischen Energie, der aus erneuerbaren Energieträgern in Hybridsystemen erzeugt wird, die auch konventionale Energiequellen gebrauchen und erneuerbare Elektrizität zum Füllen von Lagerraumsystemen umfassen, ausgeschlossen der Elektrizität, deren Erzeugung auf den Lagerraumsystemen basiert.
  9. „Kombiniertes Verbrennen“ ist das Verbrennen von EEQ und nicht-erneuerbaren Energiequellen, wobei mindestens 20 % des für die Stromerzeugung verwendete Brennstoffes von EEQ ist.
  10. „Verbrauch an elektrische Energie“ (der innere Bruttoverbrauch an Elektroenergie) ist die nationale Produktion von elektrischer Energie, wozu die Produktion zum Eigenbedarf und den Import gerechnet werden, aber der Export abgezogen wird.
  11. „Ursprungszertifikat“ ist ein offizielles unübertragbares Dokument, das den Erzeuger, die Menge von erzeugter Elektrizitätsenergie aus erneuerbaren Energiequellen bescheinigt und den Zeitraum der Erzeugung, das Erzeugungskraftwerk, seine Kapazität und andere Angaben und Parameter enthält, die in der Verordnung gem. Art. 19, Abs. 3 bestimmt sind.
  12. „Wärmeenergie und/oder Energie zur Kühlung aus EEQ“ ist die Energie, die aus der Nutzung der Sonnenreaktion, Geothermie, Verbrennung der Biomasse, die alternativen Energiequellen und die Restwärme bei den Produktions- und Energieprozessen stammt.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Paragr. 2 (1) Die Pflicht zur Abnahme (Aufkauf) gem. Art. 15 wird erfüllt auf der Grundlage von Verträgen über Abnahme. Die Laufzeit der Verträge beläuft sich auf 12 Jahre:

1. ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetz über Energetik (Staatsgesetzblatt, Nr. 74/2006) – für die existierenden Erzeuger der Energie aus EEQ, mit Ausnahme von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW;
  2. ab dem Beginn der Energieherstellung, aber spätestens zum 31. Dezember 2010 – für alle neuen Hersteller der Energie aus EEQ, mit Ausnahme von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW.
- (2) Der Minister der Wirtschaft und der Energetik erarbeitet und legt bis zum 31. Dezember 2011 dem Ministerrat zur Genehmigung einen Gesetzesentwurf vor,

mit dem ein Marktmechanismus zur Förderung der Erzeugung der elektrischen Energie aus EEQ eingeführt wird, der für die Erzeuger der Energie aus EEQ nach Abs. 1 nicht unbedingt angewendet werden soll.

Paragr. 3. Bis zum Datum des Inkrafttretens der Lizenzen zur Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit Elektroversorgung seitens der Endversorger werden die Pflichten der Endversorger, die aus diesem Gesetz hervorgehen, von den existierenden öffentlichen Versorger erfüllt.

Paragr. 4. Im Energiegesetz (veröffentlicht im Staatsgesetzblatt Nr.: 107/2003; verändert und ergänzt in den folgenden Ausgaben des Staatsgesetzblattes Nr.: 18/2004, 18 und 25/2005 und 30,65 und 74/2006) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Art. 1 entfallen die Worte „und Nutzung der erneuerbaren Energiequellen“.
2. Im Art 2, Abs.1 P. 5 wird aufgehoben.
3. Im Art. 4 werden Abs.2 , P. 9 und 10 aufgehoben.
4. Im Art. 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:  
A/ im Abs. 1 entfallen die Worte „aus erneuerbaren Energiequellen nach Art.159, Abs.2 und“;  
B/ Abs. 2 wird aufgehoben.
5. In der Überschrift des Kapitels elf entfallen die Worte „aus erneuerbaren Energiequellen und“.
6. Abschnitt I „Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“ wird aufgehoben.
7. Art. 212 wird aufgehoben.
8. Im Paragraph 1 werden P. 3, 6, 18 und 52 aufgehoben.
9. Paragraph 127 aus den Übergangs- und Schlussbestimmungen im Energie-Änderungsgesetz (Staatsgesetzblatt, Nr.: 74/2006) wird aufgehoben.

Paragraph 5. Die Verordnung im Art. 5, P.9 findet ab dem 1. Januar 2007 Anwendung.

Paragraph 6. (1) Die untergesetzlichen normativen Akten zur Anwendung dieses Gesetzes werden in einer 6-Monate-Frist ab dessen Inkrafttreten beschlossen.

(2) Die geltenden untergesetzlichen normativen Akten zur Anwendung des Energiegesetzes sind in der Frist gem. Abs. 1 im Einklang mit diesem Gesetz zu bringen.

(3) Bis zum Beschließen der untergesetzlichen Akten nach Abs. 1 und 2 finden die geltenden untergesetzlichen normativen Akten Anwendung.

Paragraph 7. Der Ministerrat beschließt bis zum 31. April 2007 die Indikativziele gem. Art.4, Abs.1, P.3 .

Paragraph 8. Mit diesem Gesetz werden die Anforderungen der EU-Richtlinie 2001/77/EU und der EU-Richtlinie 2003/30/EU in das bulgarische Gesetzgebung eingeführt.

Das Gesetz ist von dem XL Parlament am.....2006 verabschiedet und ist mit dem Dienststempel des Parlaments abgestempelt.

**VORSITZENDER DES PARLAMENTS:**

**(Georgi Pirinski)**